



Gemeinde
HORW

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- REGLEMENT (SER) VOM 21. MÄRZ 2024



Ausgabe
21. März 2024



Nr. 720

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates	4
II.	ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER	4
Art. 4	Begriffe	4
Art. 5	Einleitung von Abwasser	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	5
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern	5
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischeiche	5
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze	6
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	6
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser	6
III.	ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE	6
Art. 15	Grundlage	6
Art. 16	Entwässerungssysteme	7
Art. 17	Abwasseranlagen	7
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde	7
Art. 19	Massnahmenplanung	7
Art. 20	Private Abwasseranlagen	8
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 22	Anschlusspflicht	8
Art. 23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	8
Art. 24	Abnahmepflicht	8
Art. 25	Kataster	8
Art. 26	Bau- und Betriebsvorschriften	9
IV.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	9
Art. 27	Bewilligungspflicht	9
Art. 28	Bewilligungsverfahren	9
Art. 29	Baukontrolle und Abnahme	10
V.	BETRIEB UND UNTERHALT	10
Art. 30	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	10
Art. 31	Betriebskontrolle	11
Art. 32	Sanierung und Anpassung	11
VI.	FINANZIERUNG	11
Art. 33	Mittelbeschaffung	11
Art. 34	Grundsätze der Gebührenerhebung	11
Art. 35	Tarifzonen	12
Art. 36	Einteilung in die Tarifzonen	13
Art. 37	Anschlussgebühr Grundsätze	14
Art. 38	Berechnung der Anschlussgebühr	14
Art. 39	Betriebsgebühr Grundsätze	15

Art. 40	Berechnung der Betriebsgebühr	15
Art. 41	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	16
Art. 42	Baubeiträge	16
Art. 43	Verwaltungsgebühren	16
Art. 44	Zahlungspflichtige	17
Art. 45	Gebühren	17
Art. 46	Mehrwertsteuer	17
VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN		17
Art. 47	Rechtsmittel	17
Art. 48	Haftung der Werkeigentümer	18
VIII. AUSNAHMEN		18
Art. 49	Ausnahmen	18
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		18
Art. 50	Übergangsbestimmungen	18
Art. 51	Inkrafttreten	18

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997¹
 - gestützt auf § 30 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) vom 23. September 1997²
 - gestützt auf Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007³
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1746 des Gemeinderates Horw vom 15. Februar 2024
-

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht in einer Verordnung einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat.

2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung⁴, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) Die Gebührentarife;
- c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
- d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
- e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 22 Abs. 3.

II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)

¹ SRL Nr. 702

² SRL Nr. 703

³ Nr. 100

⁴ Nr. 721

- Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1 Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer über eine Gewässereinleitstelle sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen zusätzlich der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer kantonalen Bewilligung.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Das Versickernlassen von Abwasser richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (EGGSchG).

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, die über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser entscheidet. Diese kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)¹ versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Grenzwerte gemäss Anhang der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

¹ SR 814.201

3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze

Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen und dergleichen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
- h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) Feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien sind gemäss der Gesetzgebung und nach dem aktuellen Stand der Technik zu lagern.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder modifizierten System. Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

2 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung in die Abwasserreinigungsanlage abgeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Das behandlungsbedürftige Regenwasser ist nach dessen Behandlung zusammen mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.

4 Beim modifizierten System werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Mischwasserleitungen haben das häuslich, gewerblich und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete und das behandlungsbedürftige Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur das nicht havariegefährdete und nicht behandlungsbedürftige Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.

5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in erster Priorität zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) Das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

1 Der Gemeinderat legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.

2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

Die Gemeinde erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan. Dieser gibt Auskunft über die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen und deren Finanzierung.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹ die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.

2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in einer Verordnung fest.

3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen.

4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 32 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Anschlusspflicht

1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) Die Bauzonen;
- b) Weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) Weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die kantonale Dienststelle zu genehmigen.

Art. 24 Abnahmepflicht

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser von anderen Grundstücken aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht.

Art. 25 Kataster

1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

¹ SRL Nr. 735

Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt richtet sich der Gemeinderat nach dem aktuellen Stand der Technik. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

3 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 27 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) Den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
- d) Die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
- e) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
- f) Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- g) Die Veränderung des Versickerungstyps.

Art. 28 Bewilligungsverfahren

1 Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind in der Regel folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
- d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

2 Die für die Beurteilung zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Geschosspläne, Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist bzw. verzichten, sofern dies für die Beurteilung nicht erforderlich ist.

3 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Beurteilung zuständige Stelle den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässerung sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungsprojekts verlangen.

4 Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige

Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 29 Baukontrolle und Abnahme

1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen.

2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die für die Kontrolle zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen. Sie dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

4 Die zuständige Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Abwasseranlagen dicht sind, kann sie Dichtigkeitsprüfungen anordnen.

5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können auf Kosten der Bauherrschaft auch Kanalfernsehaufnahmen und Zustandsuntersuchungen an den privaten Anschlussleitungen verlangt werden.

6 Auf Kosten der Bauherrschaft kann die Gemeinde bei begründetem Verdacht bei Bauabnahme in der Umgebung der Baustelle eine Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen hinsichtlich durch den Bau verursachter Beschädigungen oder Rückstände verlangen.

7 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
- b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
- c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
- d) Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung.

8 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, setzt die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe an und ordnet nach unbenutztem Ablauf die Ersatzvornahme an.

9 Die Kosten zur Nachführung des Leitungskatasters sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

10 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 30 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.

3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die zuständige Stelle diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

4 Die Gemeinde erstellt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 31 Betriebskontrolle

1 Der zuständigen Stelle steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

3 Die zuständige Stelle kann bei berechtigtem Interesse von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 32 Sanierung und Anpassung

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel innerhalb einer von der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die zuständige Stelle der Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a) Erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
- b) Wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude oder umfangreiche Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen;
- c) Gebietsweiser Sanierung oder Systemänderung am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz in der Umgebung des Grundstücks.

4 Sanierungen müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.

5 Werden bestehende Leitungen verlegt, sind die Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

6 Über die ausgeführten Arbeiten ist ein Nachweis inklusive Planbeilagen, Dichtigkeits- und Abnahmeprotokollen zu erstellen und der zuständigen Stelle auszuhändigen. Die Gemeinde kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen verlangen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 33 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Beiträgen gemäss kantonalem Recht (Baubeiträge) sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Ansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 34 Grundsätze der Gebührenerhebung

1 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Gebühren sind verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge bzw. der von eigenen Quellen oder von Brauchwasseranlagen bezogenen Wassermengen.

3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat die Anschluss- und Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) über Korrekturen der Tarifzonen Grundeinteilung gemäss Art. 35 angemessen erhöhen oder reduzieren oder eine Sondergebühr erheben. Dies gilt insbesondere bei:

- Erhöhung Grundeinteilung: hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Belastungsspitzen usw.
- Reduktion Grundeinteilung: tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonen Grundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 35 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 34 Abs. 3 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

2 Für die Grundeinteilung stehen folgende 17 Tarifzonen zur Verfügung:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung (TGF)
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25%	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Schulhäuser und Sportanlagen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	2.0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40%	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50%	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	3.6

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung (TGF)
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100%	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 34 Abs. 3)	--	14.8

3 Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 34 Abs. 3 kann für ein Grundstück die Bandbreite von Tarifzone 1 bis Tarifzone 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

4 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.

Art. 36 Einteilung in die Tarifzonen

1 Die Gemeinde nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 37 Anschlussgebühr Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke wird die Anschlussgebühr mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung erhoben. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 36 Abs. 3 definitiv festgelegt.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 39 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), ist der zuständigen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 38 Berechnung der Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 41

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 6.00 bis Fr. 20.00.

3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in einer Verordnung¹.

¹ Nr. 721

4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 39 Betriebsgebühr Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.

2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);
- b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.

3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühren ungefähr 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, zum Beispiel aufgrund einer eigenen Wasserversorgung, Nutzung von Regenwasser, eigene Quellen usw. wird der zu verrechnende Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte ermittelt. Der Gemeinderat kann die Installation von Messanlagen verlangen.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

8 Bei Industriebetrieben mit ausserordentlichen Abwassermengen oder mit Belastungsspitzen kann die zuständige Stelle der Gemeinde eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilers geregelt ist.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Einleitmenge. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 34 Abs. 3 vornehmen.

Art. 40 Berechnung der Betriebsgebühr

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = GF \times TGF \times KG \quad KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = W2 \times KW \quad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 41
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q = Jährliche Betriebskosten
F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen
W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser/Brauchwasser

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband REAL.

3 Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 bis Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

4 Die Betriebsgebührenansätze werden mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 41 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.

3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

4 Bei Grundstücken, welche von einer Ausnutzungsübertragung bzw. von einer Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 42 Baubeiträge

1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung¹.

Art. 43 Verwaltungsgebühren

1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und

¹ SRL Nr. 732

Kontrollgebühren gemäss der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden¹ sowie der kommunalen Gebührenverordnung².

2 Mehraufwendungen für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 39 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 44 Zahlungspflichtige

1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 45 Gebühren

1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 37 Abs. 3.

2 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird die provisorische Gebühr zusammen mit der Baubewilligung aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft und die definitive Gebühr nach erfolgter Bauabnahme festgelegt.

3 Bei allen anderen Anschlüssen und bei relevanten Änderungen der Tarifzonen-zuteilung bzw. der tarifzonengewichteten Fläche des betreffenden Grundstücks nach Rechtskraft der Anschlussverfügung bzw. nach rechtskräftiger Neuzuteilung.

4 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen.

5 Die Betriebsgebühr wird jährlich festgelegt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Sie bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.

6 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser 30 Tage wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

7 Die verursachergerechte Weiterverrechnung von Betriebsgebühren auf verschiedene Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 46 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 47 Rechtsmittel

1 Gegen Planungsentscheide ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die zugrunde gelegte Tarifzone ist die Einsprache und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

¹ SRL Nr. 687

² Nr. 391

4 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹.

Art. 48 Haftung der Werkeigentümer

1 Werkeigentümer haften für fehlerhafte Anlagen und mangelnder Unterhalt gemäss Art. 58 OR².

2 Werden die im öffentlichen Unterhalt befindlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise ausser Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermässigung oder Erlass von Gebühren.

VIII. AUSNAHMEN

Art. 49 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2025 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2024 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 36 Abs. 3, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 37 ff. fällig werden.

Art. 51 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Einwohnerrats auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 27. Mai 2010 unter Vorbehalt von Art. 50 aufgehoben.

Horw, 21. März 2024

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

¹ SRL Nr. 40

² SR 220

TABELLE

Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) vom 21. März 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	